

**Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel
der Russischen Föderation**

Erlass

Moskau, den 30.11.2007

Nr. 422

**Über die Genehmigung von Limits
für die Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen**

In Übereinstimmung mit Punkt 14 der Bestimmungen über die Genehmigung und Prüfung der Durchführung von Projekten nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 28.5.2007, Nr. 332 „Über das Genehmigungs- und Prüfverfahren für Projekte nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“ beschlossen wurden (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2007, Nr. 23, S. 2797), ordne ich folgendes an:

1. Für den Zeitraum von 2008 bis 2012 ist ein Limit für die Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen in Höhe von 300.000.000 t CO₂-Äquivalent festzulegen

2. Für die Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen aus Sektoren von Quellen und für den Abbau solcher Gase durch Senken sind folgende Limits in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent festzulegen:

a) Limit für Treibhausgasemissionen:

Energiewirtschaft - 205;

Industrieprozesse - 25;

Nutzung von Lösungsmitteln und anderen Produkten - 5;

Landwirtschaft - 30;

Abfälle - 15;

b) Limit für den Treibhausgasabbau durch Bodennutzung, Bodennutzungsänderungen und Forstwirtschaft - 20.

E.S. Nabiullina

Ministerin für wirtschaftliche Entwicklung und Handel

Siegel

Stempel: Justizministerium der Russischen Föderation, Registrierungsnummer
10790 vom 21.12.2007